

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) und der §§ 53 c, Satz 2, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW, Seite 185 ff) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 12.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 (Gebührenarten/Bemessungsgrundlage) wird in den Punkten 2.2 und 2.3 wie folgt geändert.

1. § 2 (2), 2.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen.“

Als neue Sätze 3 und 4 werden angefügt: „Bezogen auf das Kalenderjahr ist der Mengennachweis der Stadt jeweils spätestens bis zum 15.11. des nachfolgenden Jahres mitzuteilen. Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit Nachweis der Fachfirma anzuzeigen.“

Der bisherige Satz 5 wird als Satz 7 wie folgt neu gefasst:

„Ist der Einbau von Wasserzählern bei privaten Wasserversorgungsanlagen technisch nicht möglich bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar und kann der Mengennachweis nicht durch einen anderen prüffähigen Nachweis erbracht werden, wird als Verbrauchsmenge des Erhebungszeitraums für jede auf dem Grundstück gemeldete Person die in der Stadt Münster durchschnittlich pro Person angefallene Verbrauchsmenge des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.“

2. § 2 (2), 2.3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen spätestens bis zum 15.02. des auf den Festsetzungsbescheid folgenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.“

II.

Im gemäß §1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr	
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,18 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,85 €/m ³)	2,03 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,68 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,14 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,34 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,18 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,91 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers	
eine Grundgebühr je Entleerung von	47,40 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,93 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,48 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm	
	2,03 €

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2019 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2017	Ansatz GBR 2018	Ansatz GBR 2019	Veränderung 2019 zu 2018	
					absolut	prozentual
		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
Kosten						
1	Personalaufwendungen	10.579.860	11.307.920	12.335.150	+1.027.230	+9,1%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	8.269.473	8.933.620	9.132.510	+198.890	+2,2%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.312.762	865.020	1.115.760	+250.740	+29,0%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	23.125.592	23.060.500	23.965.810	+905.310	+3,9%
5	Kalkulatorische Zinsen	7.442.071	7.342.700	7.464.220	+121.520	+1,7%
6	Interne Leistungsverrechnungen	2.753.402	2.906.210	2.801.730	-104.480	-3,6%
./.	nicht gebührenrelevante Kosten	-183.227	-	-	-	-
Summe Kosten		53.299.934	54.415.970	56.815.180	+2.399.210	+4,4%
Erträge						
7	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	72.848	-	-	-	-
8	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.704	121.000	40.000	-81.000	-66,9%
9	Kostenerstattungen und -umlagen	331.926	71.160	120.000	+48.840	+68,6%
10	Sonstige Erträge	5.955	5.000	5.000	-	-
11	Aktivierete Eigenleistungen	821.290	920.000	920.000	-	-
12	Interne Leistungsverrechnungen	129.678	126.920	136.930	+10.010	+7,9%
13	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	600.000	455.000	1.655.000	+1.200.000	+263,7%
./.	nicht gebührenrelevante Erträge	-194.520	-	-	-	-
Summe Erträge ohne Gebühren		1.811.882	1.699.080	2.876.930	+1.177.850	+69,3%
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	53.299.934	54.415.970	56.815.180	+2.399.210	+4,4%
./.	sonstige Erträge	1.811.882	1.699.080	2.876.930	+1.177.850	+69,3%
=	Gebührenbedarf	51.488.052	52.716.890	53.938.250	+1.221.360	+2,3%
./.	Benutzungsgebühren	52.426.179	52.716.890	53.938.250	+1.221.360	+2,3%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	938.127	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2019 insgesamt 12,3 Mio. € und liegen damit um rd. 1,0 Mio. € (+9,1%) höher als in der Gebührenbedarfsplanung 2018. Dieser Anstieg ist bedingt durch unterstellte Tarif- und Entwicklungsstufensteigerungen sowie einer Stellenmehrung.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,2 Mio. € (+2,2%). Ursache für diesen Anstieg sind insbesondere erhöhte Aufwendungen für die Klärschlammverwertung.

Pos. 3: Sonstige ordentliche Aufwendungen

In dieser Position erhöhen sich die geplanten Aufwendungen um knapp 0,3 Mio. € (+29%). Zurückzuführen ist dieses im Wesentlichen auf erhöhte Ausgaben für Gutachtertätigkeiten.

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die Planansätze erhöhen sich im Vergleich zur GBR 2018 um 3,9% (+0,9 Mio. €). Neben den jährlichen Vermögenszugängen schlagen hier insbesondere die derzeit stark steigenden Indexwerte im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Wiederbeschaffungswerte durch. Der Anstieg der Indexwerte wiederum basiert auf den momentan sehr hohen Teuerungsraten bei den Baupreisen.

Pos. 5: Kalkulatorische Zinsen

Der zugrunde liegende Zinssatz reduziert sich im Planjahr von 6,3 % auf 6,2%. Trotzdem steigt der Zinsaufwand infolge des Vermögenszuwachses um rund 1,7% an.

Pos. 13: Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Zum 31.12.2017 wies der Bestand der Sonderposten der Abwasserbeseitigung einen Wert von rund 2,8 Mio. € aus. Diese sollen zur Gebührenstabilisierung in 2019 mit 1,7 Mio. € in Anspruch genommen werden. Der Rest wird auf die Folgejahre fortgeschrieben.

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2019

Verschmutzer	Wassermenge m ³	Verschmutzungsgrad in BSB ₅ oder CSB Nomal = BSB ₅ = 330 CSB = 660			Schmutz- frachtanteil m ³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2019			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		Istwert	Sollwert	Verhältnis [mind. Faktor 1]		G1 1,18 €/m ³	G2 0,85 €/m ³	Normal- gebühr 2,03 €/a	nachrichtlich ohne SVZ 2,05 €/a	SVZ-Gebühr 2019 €/a	G1 1,17 €/m ³	G2 0,84 €/m ³	ohne Veränderung der Gebührensätze	durch Veränderung der Gebührensätze
													€/a	€
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,03	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	201.026	1.548	660	2,35	471.497	3,17	408.083	412.103	637.252	3,14	631.222	6.031		
Einleiter B	8.948	1.328	660	2,01	18.004	2,89	18.164	18.343	25.860	2,86	25.591	268		
Einleiter C	21.189	1.300	660	1,97	41.736	2,85	43.014	43.437	60.389	2,82	59.753	636		
1. Wasserverbrauch														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	231.163				531.238 300.075	3,13	469.261	473.884	723.501 254.240	3,10	716.566	6.935		
1.2 Normalverschmutzer	16.538.114				16.538.114	2,03	33.572.372	33.903.134	33.572.372	2,01	33.241.610	330.762		
Summe	16.769.277				17.069.352		34.041.633	34.377.019	34.295.873		33.958.176	337.697		
2. Anteilige SW-Kosten <u>nicht</u> verschmutzungsabhängig in €	19.846.830				14.549.760		Ansatz: 2019		34.396.590	Ansatz: 2018		33.594.010		
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,18 €/m ³ 34.396.590 2,05 €/m ³				G2 = 0,85 €/m ³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,18 + G2/0,85 = 2,03 €/m ³			Normalverschm.geb.: G1/1,17 + G2/0,84 = 2,01 €/m ³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2019
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte Flä-
chen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,751 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,68 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,751 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 0,9055 \text{ €/m}^3 = \text{gerundet} = \mathbf{0,91 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührevorschlag:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 0,88 €/m³ um 0,03 € (+3,4 %) auf **0,91 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die v. g. Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,68 €/m²) ermittelt wird (vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.

Berechnung der Gebühr für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und abschlusslosen Gruben für das Jahr 2019
(Ziffer 4 Gebührentarif)

1. Berechnung der Kosten

Kostenart	Menge in m ³	Kosten / Preis in €	Anteil %	Ausfuhr- kosten in €
1.1 Abfuhrleistungen				
Personalaufwand		29.000	10	2.900
Transportaufwand		11.700	100	11.700
Summe Abfuhrleistungen				14.600
1.2 Verwaltungsaufwand				
				2.000
Zwischensumme Fixkosten				16.600
1.3 Aufwand Schlammbehandlung auf der Kläranlage				
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.260	2,03		2.600
Wasser aus geschlossenen Gruben	980	2,03		2.000
Wassermenge insgesamt	2.240			4.600
Personalaufwand		29.000	90	26.100
Zwischensumme variable Kosten				30.700
Kosten insgesamt				47.300
				<i>Ist 2017:</i> 45.168
				<i>Veränderung:</i> +2.132 4,7%

2. Gebührenermittlung

Gebührenart	Anzahl / Menge	Gebühr 2018 €	Gebühr 2019 €	Veränderung	Kostenanteil in €
2.1 Ermittlung der Grundgebühr					
Anzahl der Grubenabfuhr/KKA	350				
Anteil der Fahrtkosten (Fixkostenanteil)		44,00	47,40	3,40	16.600
				7,7%	
2.2 Arbeitsgebühr -Klärschlamm aus Kleinkläranlagen-					
Prognostizierte Schlammmenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	1.260	15,40	15,86	0,46	19.970
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		7,70	7,93	0,23	
				3,0%	
2.3 Arbeitsgebühr -Abwasser aus geschlossenen Gruben-					
Geschätzte Abwassermenge in m ³ (Durchschnitt Vorjahre)	980	10,70	10,96	0,26	10.730
<i>Gebühr wird pro halben m³ berechnet</i>		5,35	5,48	0,13	
				2,4%	
Summen	2.240				47.300

3. Gebührevorschlag

Die letzte Gebührenerhöhung für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Gruben erfolgte 2014. Infolge des allgemeinen Kostenanstiegs sowie der abnehmenden Anzahl von Abfuhrungen ist eine Gebührenanpassung angezeigt. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für die Abfuhrungen von 44,00 € auf 47,40 € zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Arbeitspreise je halben m³ erhöht werden auf 7,93 € für den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie auf 5,48 € für Abwassermengen aus abflusslosen Gruben.

**Berechnung der Gebühr
für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch
abbaubaren Schlämmen an der Hauptkläranlage
für das Jahr 2019
(Ziffer 5 Gebührentarif)**

1. Grundlagen

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes ist es nicht zulässig, Schlämme und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben u. ä. auf Müllkippen abzufahren. Die Stadt Münster versteht unter den Schlämmen, die der Kläranlage zur Reinigung zugegeben werden, biologisch abbaubare Rückstände aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben, Stärkeabscheidern und ähnliches. Alle anderen Schlämme, z. B. aus Ölabscheidern, bedürfen einer Behandlung in besonders hierfür erstellten Anlagen. Als Berechnungsfaktoren werden einerseits die Kosten der Kläranlagen und andererseits der Frischwasserverbrauch als Maßstab des eingeleiteten Schmutzwassers zugrunde gelegt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der letzten Betriebsabrechnung „Abwasserbeseitigung“ aus dem Jahr 2017. Für die Berechnung 2019 wird der damalige abgerechnete Stadtanteil für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von 12,9 % in Abzug gebracht.

Da die Schlämme aus den o. g. Anlagen einen bis zu dreifach höheren Verschmutzungsgrad haben (700 - 1.000 mg BSB 5/l) als häusliches Schmutzwasser (ca. 300 mg BSB 5/l), kann der für die Reinigung von 1 m³ Schmutzwasser benötigte Betrag auch bis zum dreifachen Wert erhöht werden.

2. Berechnung

Ansatz aus der Betriebsabrechnung 2017		
Kosten Kläranlagen 2017		13.097.146 €
abzgl. Stadtanteil für Oberflächenentwässerung	12,9%	-1.689.532 €
anrechnungsfähige Kosten		11.407.614 €
Schmutzwassermenge 2017 (Ist)		16.820.093 m ³
Kostensatz	je m ³	0,6782 €
max. dreifacher Satz	je m ³	2,03 €
Gebühr 2019	je m ³	2,03 €

3. Gebührenvorschlag

Die letzte Gebührenanpassung wurde für 2015 mit einem m³-Preis von 1,90 € beschlossen und festgesetzt. Grundlage der neuen Gebührenberechnung ist die Betriebsabrechnung 2017 mit Reinigungskosten von rund 0,68 €/m³ Schmutzwasser. Die Gebührensteigerung von rd. 6,8 % ist insgesamt auf die Kostensteigerungen bei den Betriebs- und Personalkosten der Kläranlagen zu begründen. Daher wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für 2019 auf 2,03 €/m³ festzusetzen.